

Fragen zum CORONAVIRUS

Unter der Email beratung@kzvb.de beantwortet die KZVB Fragen im Kontext der Corona-Pandemie.

Informative Links:

Robert Koch Institut (RKI) >> https://www.rki.de/DE/Home/homepage_node.html

RKI - Optionen für den Umgang mit medizinischem Personal in Situationen mit relevantem Personal-mangel im Rahmen der COVID-19 Pandemie"

>> https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/HCW.html

Bundesgesundheitsministerium >> <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus.html>

Bayerisches Gesundheitsministerium >> <https://www.stmgp.bayern.de/>

Bundeszahnärztekammer >> <https://www.bzaek.de/berufsausuebung/sars-cov-2covid-19.html>

Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung >> <https://www.kzvb.de/coronavirus-informationen-fuer-praxen.1371.de.html>

Gesundheitsbeirat der Landeshauptstadt München >> www.muenchen.de/corona

Empfehlungen für Beschäftigte im Gesundheitswesen gibt die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)

>> <https://www.bgw-online.de/DE/Home/Branchen/News/Coronavirus.html>

Aerosole

Aufgrund der veränderten Informationen des Robert-Koch-Institutes zum Thema "Aerosole" empfehlen wir die [Entstehung von Aerosolen wirksam zu verhindern](#). Dabei steht eine [wirksame Absaugtechnik](#) im Vordergrund. Folgendes sollte berücksichtigt werden:

- a) die Verwendung von **Ultraschallhandstücken, piezoelektrischen betriebenen Ultraschall- und Chirurgiegeräten vermeiden**.
- b) die Verwendung von **Pulverstrahlgeräten** (z.B. „Air-Flow“) **vermeiden**.
- c) die Verwendung von **Turbinen vermeiden**.
- d) **Antiseptische Mundspülungen** können dazu beitragen, eine Infektionsübertragung zu minimieren.
- e) In Abhängigkeit von Art und Umfang der Exposition und des Infektionsrisikos entsprechende **Persönliche Schutzausrüstung konsequent und ordnungsgemäß tragen**. Die zusätzliche **Verwendung von Visieren/Schutzschilden** bei der zahnärztlichen Behandlung kann die Sicherheit weiter erhöhen.

Weiterhin sollte jede Form der **Behandlung von Risikogruppen** (Senioren, multimorbide Patienten, immunsupprimierte oder immunreduzierte Patienten oder anders einschlägig gesundheitlich vorgeschädigte Patienten) auf ein absolut **notwendiges Maß reduziert** werden, besonders um Kontakte im Wartezimmer oder in der Praxis zu vermeiden.

Hygiene und Schutzausrüstung

Umfangreiche Hygienemaßnahmen und das Anlegen von Schutzkleidung sind der beste Weg, um eine Infektion zu vermeiden. Bei der Behandlung eines infizierten oder erkrankten Patienten sollten Sie auf Folgendes achten:

Statten Sie sich selbst sowie Ihr Praxispersonal mit entsprechender Schutzkleidung aus.

Sollten Sie die entsprechende Schutzausrüstung für Ihr Personal nicht mehr zur Verfügung stellen können, kann das Personal nicht mehr tätig werden. Falls Desinfektionsmittel nicht mehr zur Verfügung gestellt werden kann, können Sie die Hygienevorschriften nicht mehr einhalten und müssen Ihre Praxis schließen – bei voller Entgeltfortzahlung für das Personal.

In der Zahnarztpraxis sollten auch bei allen nicht-invasiven Eingriffen – dazu zählt auch eine Befund-Aufnahme – mindestens ein handelsüblicher **Mund-Nasen-Schutz** getragen werden. Aufschiebbare Behandlungen empfehlen wir vorläufig auch zu vertagen. Die Entscheidung darüber trifft in jedem Einzelfall der behandelnde Zahnarzt gemeinsam mit dem Patienten. Achten Sie auf die ohnehin **geltenden Hygienemaßnahmen** und instruieren Sie das gesamte Praxisteam hinsichtlich folgender besonderer Hygiene-Maßnahmen:

- die Türklinken der Behandlungszimmer sollten nach jeder Patientenbehandlung wischdesinfiziert werden
- die Behandlungsräume sollten nach jeder Patientenbehandlung gut durchlüftet werden
- Optimierung der Absaugtechnik
- besonders gute Händedesinfektion
- Vermeiden Sie Berührungen von Nase, Mund und Augen

Was tun, wenn keine Schutzausrüstung mehr erhältlich ist?

Das Robert Koch-Institut (RKI) hat darauf hingewiesen, dass Mundschutz mehrfach verwendet werden kann. Erst bei Durchfeuchtung muss der Mundschutz ausgetauscht werden. Möglich ist auch, Mundschutz selbst herzustellen, wie etwa aus Mulltüchern oder Mullwindeln.

FFP2-Masken

Die aktuelle Lage kann sich sehr schnell ändern. Wenn sich eine größere Anzahl Personen mit COVID-19 infiziert haben sollte, wäre eine FFP2-Maske für jede Behandlung notwendig.

Erweiterte Schutzmaßnahmen – dazu zählen geschlossene Schutzkittel, Kopfhäuben oder eben besonders sichere Schutzmasken – sind nur bei der Behandlung bereits diagnostizierter oder im dringenden Verdacht eines Coronavirus-Infektion stehenden Patienten in Krankenhäusern angezeigt.

Falls Sie keine FFP2- oder FFP3-Masken mehr erwerben können, könnten Sie notfalls auch auf sogenannte Halbmasken mit Wechselfiltern zurückgreifen.

Notdienst für Wochenende, Brücken- und Feiertage / Notdienst unter der Woche

Der "normale" **zahnärztliche Notdienst für Wochenende, Brücken- und Feiertage** muss aufrechterhalten werden. Sollten Sie dieser Verpflichtung derzeit nicht mehr nachkommen können – z.B. aufgrund nicht vorhandener Schutzkleidung oder weil Ihre Mitarbeiter in Quarantäne sind – müssen Sie sich um eine Vertretung kümmern.

Für die zahnärztliche Versorgung der Bevölkerung hat die KZVB einen zusätzlichen **Notdienst unter der Woche** eingerichtet. Dieser ist jedoch ausschließlich für Notfälle und Schmerzpatienten gedacht. Patienten mit verschiebbaren Behandlungen werden gebeten, diese für einen späteren Zeitpunkt mit ihrem Zahnarzt zu vereinbaren.

Umgang mit Patienten

Was tun beim Verdacht, dass ein Patient mit dem Coronavirus infiziert ist?

Wer den dringenden Verdacht hat, dass ein Patient mit dem Coronavirus infiziert ist, bittet die betroffene Person, die Praxis nicht zu betreten und umgehend mit dem Allgemein- bzw. Hausarzt telefonisch Kontakt aufzunehmen, um das weitere Vorgehen abzusprechen. Auf keinen Fall soll der Patient direkt in die Praxis kommen. Verdachtsfälle sollen nur nach telefonischer Absprache eine Praxis aufsuchen, damit der zuständige Arzt die Möglichkeit hat, entsprechende Schutzmaßnahmen zu treffen.

Patienten ohne Symptome

Bei unauffälligen, symptomlosen Patienten kann die Übertragung von Viren durch die Einhaltung der üblichen Hygienemaßnahmen verhindert werden.

Patienten mit Symptomen wie Husten oder Fieber

Bei Patienten mit Symptomen kann die Behandlung auf die Zeit nach Ende der Erkrankung verschoben werden, sofern es sich nicht um Notfälle handelt. Diese Patienten sind zur Sicherung der Diagnose und ggf. Einleitung einer Therapie an den Hausarzt zu verweisen.

Behandlungen in Alten- und Pflegeheimen

Für Pflegebedürftige und Senioren mit schwerwiegenden chronischen Erkrankungen besteht ein besonders hohes Risiko an Covid-19 zu erkranken. Die Deutsche Gesellschaft für Alterszahnmedizin (DAGZ) empfiehlt deshalb, derzeit auf zahnmedizinische Routineuntersuchungen und -behandlungen in der aufsuchenden Betreuung, insbesondere in Alten- und Senioreneinrichtungen zu verzichten und sich in Absprache mit den Einrichtungen, Pflegenden und Angehörigen auf Notfallbehandlungen zu beschränken. Viele Einrichtungen sind derzeit bestrebt, die externen Kontaktmöglichkeiten zu den Pflegebedürftigen auf ein Minimum zu beschränken. Die DGZ empfiehlt, die Leitungen der Einrichtungen hierin zu unterstützen und die Infektionsgefahr für Pflegebedürftige so klein wie möglich zu halten.

Schließungen von Schulen, Kitas und Kindergärten: Was bedeutet das für Ihren Praxisbetrieb?

Seit Montag, 16. März 2020, haben in Bayern Schulen, Kindergärten und Kitas geschlossen. Diese Regelung gilt vorläufig bis zum 19. April 2020.

Sie selbst wie auch Ihre Praxismitarbeiter haben vielleicht Kinder in einem betreuungspflichtigen Alter. Hier gilt es eine verträgliche gemeinsame Lösung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu finden. Eltern müssen alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, die Kinderbetreuung anderweitig sicherzustellen. Ist dies nicht möglich, dürfte in der Regel ein Leistungsverweigerungsrecht bestehen (§275 Abs. 3 BGB). Das heißt, in diesen Fällen wird der Arbeitnehmer von der Pflicht der Leistungserbringung frei; es ist nicht zwingend erforderlich, Urlaub zu nehmen.

Über Kinderbetreuungsangebote für Mitarbeiter des Gesundheitswesens (Ärzte, Zahnärzte, Kliniken, Pflege-, Reha-Einrichtungen etc.) informiert das Kultusministerium unter <https://www.km.bayern.de/>.

Was tun im Falle der Praxisschließung?

Grundsätzlich bitten wir, **Behandlungen auf das Wesentliche zu reduzieren** und nur solche Behandlungen durchzuführen, die nicht verschoben werden können. So sollten Sie derzeit z.B. keine aufwendigen Zahnersatz-Behandlungen beginnen. Laufende Behandlungen sollten möglichst zeitnah abgeschlossen werden.

Nur wenn eine Praxis nachweislich nicht mehr über die notwendigen Ressourcen verfügt, um eine ordnungsgemäße Patientenversorgung durchzuführen, kann sie ihren Betrieb einschränken oder ggf. komplett einstellen. Sie als Praxisinhaber haben in diesem Fall für eine Vertretung zu sorgen und tragen grundsätzlich das Betriebsrisiko.

Praxisinhaber steht unter Quarantäne oder ist selbst erkrankt

Werden Sie als Praxisinhaber wegen des Verdachts einer Corona-Infektion selbst unter Quarantäne gestellt oder hat man Ihnen wegen eigener Erkrankung an dem Virus ein Berufsverbot erteilt (§ 31 Infektionsschutzgesetz), haben Sie Anspruch auf eine Entschädigung. Diese bemisst sich nach dem Verdienstausfall; bei der Kalkulation werden in der Regel die letzten Jahreseinnahmen zugrunde gelegt. Daneben besteht auch in angemessenem Umfang ein Anspruch auf Ersatz der während der Quarantänezeit weiterlaufenden, nicht gedeckten Betriebsausgaben.

Ausfallentschädigung

Anspruch auf eine Ausfallentschädigung besteht nur dann, sofern Praxisschließungen seitens des Gesetzgebers oder durch das Gesundheitsamt verfügt werden. Entschädigungen für entgangene Umsätze sind durch die Bundesregierung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorgesehen. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) hat ein **Merkblatt zum Thema Entschädigung** bereitgestellt. Diese Regelungen betreffen Ärzte wie Zahnärzte gleichermaßen.

>> https://www.kzvb.de/fileadmin/user_upload/Zahnarztpraxis/Coronavirus/PraxisInfo_Coronavirus_Entschaedigung.pdf

Arbeitsrechtliche Fragestellungen

Sind Zahnärzte und ZFA „systemrelevante Berufe“?

Zahnärzte und Zahnärztinnen und ZFA's zählen innerhalb des Gesundheitswesens ebenfalls zu den „systemrelevanten“ Berufen. Relevant ist dies unter anderem auch für die Kinderbetreuung. Wenn beispielsweise bereits eines der Elternteile in der Gesundheitsversorgung oder Pflege tätig ist, kann eine Notbetreuung für Kinder in Anspruch genommen werden.

Auskunftspflicht von Arbeitgebern / Arbeitnehmern

Im Rahmen der arbeitsrechtlichen Fürsorgepflicht haben Arbeitgeber gegenüber ihren Arbeitnehmern bei erkennbaren Risiken eine Verpflichtung, mögliche Infizierungen zu verhindern. Arbeitgeber sind demnach berechtigt nach dem vorherigen Aufenthaltsort des Mitarbeiters zu fragen: Hat dieser sich ggf. in einer aktuell gefährdeten Region oder an einem Ort mit einem deutlich erhöhten Ansteckungsrisiko aufgehalten (Flughäfen, Bahnhöfe, Großveranstaltungen).

Die Auskunftspflicht ist auf eine Negativauskunft beschränkt, das heißt, Betroffene müssen die lediglich mit „ja“ oder „nein“ beantworten. Über den genauen Aufenthaltsort muss keine Auskunft erteilt werden. Auch können Arbeitgeber eine betriebsärztliche Untersuchung eines Mitarbeiters anordnen.

Was tun, wenn Mitarbeiter nicht zur Arbeit erscheinen?

Die Angst vor Ansteckung rechtfertigt kein eigenmächtiges Fernbleiben vom Arbeitsplatz. Arbeitnehmer sollten sich bewusst sein, dass dies arbeitsrechtliche Konsequenzen (Abmahnung, Kündigung) zur Folge haben kann.

Die Bundeszahnärztekammer hat hierzu ein **arbeitsrechtliches Informationsblatt für Zahnarztpraxen** erstellt. >> https://www.bzaek.de/fileadmin/PDFs/b/2020_Arbeitsrecht_Sars-CoV-2.pdf

Überstunden

Praxisinhaber tragen grundsätzlich das unternehmerische Betriebsrisiko. Bei größeren krankheitsbedingten Ausfällen ist der Praxisinhaber durchaus berechtigt Überstunden anzuordnen und so den Ausfall zu kompensieren.

Freistellung

Sofern begründete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sich ein Arbeitnehmer mit dem Coronavirus infiziert hat, ist der Arbeitgeber berechtigt, diesen bezahlt freizustellen. Eine Freistellung ohne Fortzahlung des Gehalts kommt nicht in Betracht.

Wer zahlt das Gehalt im Krankheitsfall?

Bei einer Erkrankung infolge einer Corona-Infektion gilt dasselbe wie auch bei allen anderen Krankheitsfällen: Der Arbeitnehmer meldet sich beim Arbeitgeber unverzüglich krank. Für maximal sechs Wochen zahlt der Arbeitgeber das Gehalt in voller Höhe weiter. Sollte der Arbeitnehmer nach diesen sechs Wochen weiterhin krankgeschrieben sein, erhält er von seiner Krankenkasse im Anschluss das sogenannte Krankengeld.

Gibt es bei Quarantäne Entschädigung?

Im Falle einer staatlich angeordneten Quarantäne erhält der betroffene Arbeitnehmer nach dem Infektionsschutzgesetz sechs Wochen lang eine Entschädigungsleistung, die der Höhe des Verdienstaufschlags entspricht. Dies gilt natürlich nur, wenn er tatsächlich nicht arbeiten darf und somit einen Verdienstaufschlag hat.

Sollte die Quarantäne länger als sechs Wochen andauern, wird ab der siebten Woche eine Entschädigung gezahlt, die den Leistungen des Krankengeldes entspricht.

Diese und andere Fragen beantwortet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in seinen FAQs zum Coronavirus: >> <https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/corona-virus-arbeitsrechtliche-auswirkungen.html>

Kurzarbeit

Kurzarbeit kann vom Arbeitgeber nicht einseitig angeordnet werden. Zur Einführung von Kurzarbeit bedarf es einer besonderen rechtlichen Grundlage, z.B. in Form einer tariflichen Regelung, einer Betriebsvereinbarung, einer einzelvertraglichen Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Im Falle von Lieferengpässen (z.B. von notwendiger Schutzkleidung) ist ein Antrag auf Kurzarbeit bei der Agentur für Arbeit zu prüfen. Vor Antragstellung haben Sie als Praxisinhaber allerdings alles Zumutbare zu unternehmen, um sich die notwendige Schutzausrüstung zu beschaffen.

Prüfen Sie bitte auch, ob ggf. eine bestehende Praxisausfallversicherung für die Unterbrechung des Praxisbetriebes aufkommen könnte.

Das Kurzarbeitergeld berechnet sich nach dem Netto-Entgeltausfall. Beschäftigte in Kurzarbeit erhalten grundsätzlich 60 Prozent des pauschalierten Netto-Entgelts. Lebt mindestens ein Kind mit im Haushalt, beträgt das Kurzarbeitergeld 67 Prozent des ausgefallenen pauschalierten Nettoentgelts. Die maximale gesetzliche Bezugsdauer beträgt 12 Monate.

Die **Bundeszahnärztekammer** informiert zum Kurzarbeitergeld in der Zahnarztpraxis unter Berücksichtigung der beabsichtigten Änderungen durch die Bundesregierung.

>> <https://www.bzaek.de/berufsausuebung/sars-cov-2/covid-19/praxisbetrieb.html>

Allgemeine Informationen zur Kurzarbeit und dem Kurzarbeitergeld für Arbeitnehmer und Arbeitgeber gibt die **Agentur für Arbeit**.

Hotline für Arbeitgeber: 0800 45 555 20

>> <https://www.arbeitsagentur.de/finanzielle-hilfen/kurzarbeitergeld-arbeitnehmer>

>> <https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

Finanzielle Soforthilfen

Soforthilfen für insolvenzbedrohte Selbständige und Betriebe mit bis zu 250 Mitarbeitern können bei den Bezirksregierungen beantragt werden. Die Einzelhilfen betragen - je nach Größe - zwischen 5000 und 30 000 Euro.

Das Förderprogramm richtet sich an Freiberufler, Selbstständige, kleine und mittlere Unternehmen mit bis zu 250 Mitarbeitern in Bayern. Alle Informationen finden Sie auf der Website des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie:

>> <https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/>

KfW-Sonderprogramm 2020

Das **KfW-Sonderprogramm 2020** unterstützt Unternehmen, die wegen der Corona-Pandemie vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind. Kleine, mittelständische und auch große Unternehmen können ab sofort über ihre Hausbank Anträge stellen. Die Auszahlungen erfolgen schnellstmöglich, die Mittel für das Sonderprogramm sind unbegrenzt. Die EU-Kommission hat die deutschen Beihilfeprogramme genehmigt.

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) hat hierzu eine Themenseite „**KfW-Corona-Hilfe: Kredite für Unternehmen**“ erstellt.

>> <https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>
